



**Allgemeinverfügung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen über den Widerruf der  
Allgemeinverfügung vom 09.10.2020 über die  
Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung  
der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. **Die Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 09.10.2020 wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.**
2. **Auf die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Ordnungsamt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen, Rathausstr. 2, 77966 Kappel-Grafenhausen, Zimmer Nr. 13, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Kappel-Grafenhausen, Rathausstr. 2, 77966 Kappel-Grafenhausen oder dem Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg erhoben werden.

**Hinweise:**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

**Begründung**

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde nach Ermessen die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener

krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG). Gemäß § 20 Absatz 1 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg kann die zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen erlassen.

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen ist als Ortpolizeibehörde gemäß § 1 Absatz 6 Satz 1 IfSG-ZustV für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zuständig.

Es wurde von der Gemeinde Kappel-Grafenhausen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Ortenaukreises eine Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 am 09.10.2020 erlassen. Diese trat am 10.10.2020 in Kraft.

Da die vorgenannten Beschränkungen durch die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab dem 19.10.2020 gültigen Fassung geregelt sind, ist der Widerruf der unter Nummer 1 genannten Allgemeinverfügung gem. § 49 Abs. 1 LVwVfG aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Missverständnissen auf Seiten der Bevölkerung geboten.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung wird am 19.10.2020 durch öffentliche Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 20.10.2020 in Kraft (§ 41 Satz 4 LVwVfG).

Kappel-Grafenhausen, den 19.10.2020

Gemeinde Kappel-Grafenhausen

  
Jochen Paleit  
Bürgermeister

